

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisproben
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 105.

Montag, 8. Mai 1899 Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Druckpreis des Abonnementes in den Expeditionen in Riesa und Großenhain oder durch den Postboten für den Post 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 20 Pfg., durch den Postboten für den Post 1 Mark 60 Pfg. Anzeigen-Preise für die Räume des Tagesblattes im Vorauszahlung 3 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesaerstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die **Wegebaupflichtigen** erhalten Veranlassung, ungekäumt für gehörige **Ableitung des Wassers** von den **Wegen** und **Vorfahrt** derselben in den **Wegegräben** — in den benutzten Orten wie in der Flur — besorgt zu sein.

Großenhain, am 6. Mai 1899

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

C 1871.

Die unter den Viehbeständen des Rittergutes und des Gasthofes zu **Tiefenan** ausgebrochene **Wauk- und Klauenseuche** ist erloschen und wird deshalb die über den Ort Tiefenan verhängte Sperre wieder **aufgehoben**.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
den 6. Mai 1899.

1272 E.

Dr. Uhlmann.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Freitag, den 12. Mai 1899,

Vormittags 10 Uhr,

2000 Stück Cigarren und ein **photographischer Apparat** gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 6. Mai 1899.

Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsger.
Schr. Eidam.

Bekanntmachung.

die Ausfüllung von **Gaushaltungslisten** betreffend.

Behufs Umgestaltung des polizeilichen Meldewesens und insbesondere zur Aufstellung der für die in diesem Jahre im 8. städtischen Landtagswahlkreise stattfindende Landtagswahl erforderlichen **Wahllisten** macht sich die **Ausnahme des Personenstandes der Stadt Riesa** erforderlich.

Es werden zu diesem Zwecke **Gaushaltungslisten** ausgegeben, in welche **alle am 12. Mai 1899 Mittags 12 Uhr** hier wohnenden, zur Familie gehörenden und bei der Familie aufhältlichen Personen (**Ehemann, Ehefrau, Kinder — auch Enkel, Stief- und Stiehkinder —, Dienstpferdewerter, Untermiether, Schlafstellenmiether, Gesellen, Lehrlinge, welche mit bei der Familie wohnen u. s. w.**) aufzunehmen sind.

Die Ausfüllung der Liste hat am **12. Mai 1899** (nicht eher und nicht

später) zu erfolgen, worauf dieselbe an den **Gaushalter** oder dessen **Stellvertreter** abzugeben ist. Der **Gaushalter** oder dessen **Stellvertreter** hat diese **Gaushaltungslisten** bis spätestens

Sonnabend, den 13. Mai 1899

Nachmittags 6 Uhr

auf dem **Rathhause, Zimmer No. 14** — **Weilbeamten** — persönlich abzugeben. Die **Abgabe der Listen** durch **Kinder** ist unzulässig.

Wer eine **Liste** wissentlich **falsch**, nicht **sachgemäß** oder nicht zur **richtigen Zeit** ausfüllt, oder **wer aufzunehmende Personen** weglässt, **desgleichen** wer die **Listen** nicht **rechtzeitig** abliefern, wird mit **Geldstrafe** bis zu **20 Mark** oder mit **entsprechender Haft** bestraft.

Da das auszufüllende **Zählformular** insbesondere auch zur **Aufstellung** der für die bevorstehende **Landtagswahl** erforderlichen **Wahllisten** dient, wird um **ganz genaue Ausfüllung** der **Listen** ersucht.

Wir machen übrigens noch **darauf aufmerksam**, daß alle **Dieserigen**, welche nicht in den **Wahllisten** stehen, **gesetzlicher Bestimmung** gemäß seiner **Zeit** zur **Wahl** nicht **zugelassen** werden können.

Riesa, am 8. Mai 1899.

Der Rath der Stadt.
Doetsch.

Rt.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete **Rath** beabsichtigt, **2 Knaben** — **Geschwister** — im **Alter** von **8** und **7 Jahren** in **Privatpflege** unterzubringen. **Angebote** werden **schriftlich** oder **mündlich** im **Rathhause** **Zimmer No. 5** entgegengenommen.

Riesa, am 5. Mai 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin.

Dr.

Bekanntmachung.

Eingetretener **Verhältnisse** halber wird der **Communicationsweg** zwischen **Robeln, Heyda** und **Poppitz** erst vom **12. bis mit 17. Mai**, der von **Heyda** nach **Leutwitz** aber in der **Zeit** vom **15. bis mit 18. Mai** für **allen Fahrverkehr** **gesperrt**. Ersterer wird über **Prausky-Wergendorf, letzterer** über **Veritz** **verwießen**.

Heyda, den 6. Mai 1899.

Schwarze, Gen.-Vorst.

Vermiether und Miether unter dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche.

FR. EB. Ueber dieses sehr gemüthliche Thema sprach am Freitag in einer gut besuchten Versammlung des hiesigen Hauswirthschaftsvereins unter dem Vorsitze des Herrn Oberlehrer Köhler Herr Privatdocent Dr. Schulze und Schriftsteller G. W. Schmidt-Dresden. Nach einer begründeten Ansprache des Herrn Vorsitzenden führte der Vortragende, der eine Reihe von Jahren Vorstandsmittelglied des Dresdener Hauswirthschaftsvereins war, auch dem Landesverein der Hauswirthschaft Sachverstand, in ca. einundzwanzigstündiger freier Rede im Wesentlichen Folgendes aus:

„Untenmuth des Gesetzes schlägt nicht!“ Das hat auch schon mancher Hauswirth bitter empfinden müssen. Einem Dresdener Hauswirth passierte es, daß er in Folge eines Formfehlers gerichtliche Verurtheilung wurde, den herausgegebenen neuen Mietheverordnungen und den bereits eingetragenen neuen guten Mietheverordnungen zu entnehmen. Nur der Umstand, daß contractlich Prämienzahlung der Miethe ausgemacht war und der alte Miethe nicht zahlen konnte, verteilte ihn vor der Eventualität, den zweiten Mietheverordnungen seine Kosten im Hotel u. s. w. zu verquartieren. Ein zweites Beispiel zeigte, wie man mit der größten Mühe und „Aushergelbst“ u. s. w. einen Strafrichter zu kommen. Ein Mietheverordnungen mit den ihm selbst gehörigen Möbeln aus, läßt die Frau nebst Kindern und Kofferkoffer in der Wohnung zurück; er selbst geht ins Ausland. Richter ist ihm ausnahmsweise monatliche Prämienzahlung zugesprochen. Die verlassene Frau bittet den Hauswirth, sie aus dem Mietheverordnungen mit Schluß des letzten Monats zu entlassen, was bewilligt wird. Mit ausdrücklicher Einwilligung der Frau vor zwei Tagen wurde das Logis weiter vermietet per 1. September (das Mädchen erfolgte Mitte Juli); aus Mitleid ließ der Besitzer die Frau, der die per 1. August ertheilte Wohnung verweigert wurde, noch einige Wochen wohnen. Der Dank? Am 1. September stand der neue Mietheverordnungen mit seinem Möbelwagen vor dem Hause; die Wohnung war verpfändet; auf polizeilichen Rath ließ der Besitzer öffnen, fand die Frau mit ihren Kindern in der Wohnung (die electriche Klingel war verpfändet, auf wiederholtes Klopfen war nicht geantwortet begoffen worden) und ließ die Sachen, als die Frau nicht gewillig räumte, auf den Hof legen. Das trug ihm nicht nur drei Privatprozesse ein (den 2. auf Gewährung einer Entschädigung an die verlassene Frau an, sondern auch eine Anklage wegen Hausfriedensbruch und — Rädelsucht. Wegen Hausfriedensbruch freigesprochen, verurtheilte ihn Herr Landgerichtsdirector Dr. K. aber aber doch wegen „Rädelsucht“ zu 6 Mark Strafe und Zwangung der Kosten.

Eventuell hätte aber auch Gefängniß dabei herauskommen können. Welches dringende Wohnungen, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zumal des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuches bekannt zu machen. Auf das Thema selbst eingehend, disposition Redner wie folgt:

1. Der Abschluß des Mietheverordnungen.
2. Die Rechtsverhältnisse der Parteien während des Mietheverordnungen.
3. Die Aufhebung des Mietheverordnungen.

1. Der Abschluß des Mietheverordnungen.
Im Allgemeinen gilt Vertragsfreiheit. Der Miethevertrag kann sowohl mündlich als schriftlich abgeschlossen werden. Mietheverordnungen mit längerer als einjähriger Dauer müssen aber schriftlich abgeschlossen werden. Sobald sich die Parteien mündlich über die Vermietung bezw. Entmietung geeinigt, ist der mündliche Vertrag perfekt. Jedem Hausbesitzer ist, wie bisher, dringend zu rathen, nur gegen schriftlichen Vertrag zu vermieten. Den Vertrag auch in seiner Gegenwart vom Mietheverordnungen nicht 2 oder 3 Personen (Frau, Kinder, Dienstmädchen u. s. w.) unterzeichnen zu lassen; die Unterschrift ist eben nur gültig, wenn sie echt ist. Abstempelung gilt nicht für Unterzeichneten. In den schriftlichen Vertrag können alle gewünschten oder nöthig erscheinenden Bedingungen aufgenommen werden. Je ausführlicher der Vertrag ist, je besser. Ganz besonders empfiehlt es sich, bei längerer Vertragsdauer schriftliche Verordnungen abzuschließen. Ist schriftlicher Vertrag mündlich ausbedungen, so gilt der Vertrag solange als nicht zu Recht bestehend, als beide Parteien den schriftlichen Vertrag nicht unterzeichnet haben. Es kann also nicht mehr, wie bisher auf Vertragsabschluss, beziehentlich auf Vertragsunterzeichnung gefasst werden. Ist dagegen ausdrücklich vereinbart, daß der Miethevertrag auch abgelesen von der bedungenen Unterzeichnung eines schriftlichen Verordnungen Geltung haben soll, so gilt der Miethevertrag auch als abgeschlossen, wenn die Unterzeichnung eines schriftlichen Verordnungen unterbleibt. Dazu gehören aber jedenfalls — Zeugen, damit der Mietheverordnungen den mündlichen Abschluß nicht bestreiten kann. Ein mündlich vereinbarter Miethevertrag gilt auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr abgeschlossen. Mündliche Verordnungen außerhalb des schriftlichen Verordnungen sind unzulässig. Die Miethe kann sowohl in baar als auch in Waaren und Leistungen (Hausmannsdiensten u. s. w.) entrichtet werden.

Die Kündigung ist, falls nicht schriftlich anders vereinbart, vierteljährlich und kann bis zum dritten Werktage des neuen Quartals (bisher nur bis zum letzten Tage des vorhergehenden) erfolgen. Der Vertrag ist aufgehoben bez. unzulässig, sofern der Vermieter „arglistig“ etwaige Mängel der Mietheverordnungen verschwiegen hat (z. B. starke Feuchtigkeit). Daß „Arglist“ beim Abschluß des Verordnungen vorzulegen, hat der Mietheverordnungen zu beweisen. Der Mietheverordnungen kann die Wohnung ohne Kündigung verlassen, wenn sich herausstellende, die Benutzung hindernde Uebelstände (z. B. Bruch der Wasserleitung u. s. w.)

nach angemessener Frist nicht beseitigt werden, desgleichen ohne jede Einschränkung, wenn die Mietheverordnungen sich als gesundheitsgefährlich erweisen (z. B. bei Ausströmen von Rauchgas, anhaltender Feuchtigkeit, Schwamm).

2. Die Rechtsverhältnisse der Parteien während der Dauer des Mietheverordnungen.

Der Vermieter haftet für alle während der Dauer des Verordnungen sich herausstellende Mängel, die den Mietheverordnungen ganz oder theilweise an der Benutzung der Mietheverordnungen verhindern. Es kann dann nicht nur Minderung oder Erlaß des Mietheverordnungen, sondern auch weiterer Erlaß vom Mietheverordnungen beantragt werden; es gilt gleichgültig, ob diese Mängel mit oder ohne Verschulden des Vermiethers bestanden oder eintreten.

Im Falle Vermiethers diese Mängel nicht beseitigt, bez. mit der Beseitigung in Verzug bleibt, kann der Mietheverordnungen auf Kosten des Vermiethers selbst zur Beseitigung vordringen. Es gilt also, angezeigte Mängel sofort beseitigen! Wenn freilich der Mietheverordnungen beim Vertragsabschlusse die gestellten Mängel gekannt hat, bez. trotzdem ohne Vorbehalt die Mietheverordnungen übernahm, stehen ihm diese Rechte nicht zu.

Der Mietheverordnungen ist fernerhin (immer sofern nicht anderweitig contractliche Bestimmungen entgegenstehen) berechtigt, Einrichtungen (z. B. Oefen) mit denen er die Wohnung versehen hat, wegzunehmen.

Der Vermieter haftet auch für juristische Mängel, z. B. wenn er nicht zur Vermietung berechtigt war, weil schon ein anderer Mietheverordnungen vorhanden. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn Vermieter annimmt, der schon vorhandene Mietheverordnungen werde nicht einzeln und deshalb an einen Zweiten vermietet. Ist der zweite Mietheverordnungen bereits eingezogen, so muß er ev. (auf Kosten des Vermiethers) dem ersten weichen, also ausziehen. (Schluß folgt.)

Deriliches und Sächliches.

Riesa, 8. Mai 1899.

Das diesjährige Stiftungsfest des evangel. Männer- und Jünglingsvereins zu Riesa fand am gestrigen Sonntag Rogate statt. Die Feier verlief in wohlgeordnetem, allseitig bestrebender Weise und wird allen Theilnehmern noch lange in schöner Erinnerung bleiben. Herr P. Rietzschmar-Verein beantwortete in der Einleitung seiner gewissensschärfenden und doch herzerbauenden Festpredigt die Frage: Ist es Recht, in der heutigen Vereins- und sehr reichen Zeit noch städtische Vereine zu gründen und ihre Feste zu feiern? — Und weil so viele Vereine und Feste der Kirche entfremden, sind christliche